



## **Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Jever**

Aufgrund der §§ 10, 58 I Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i.V.m. dem § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Schulträger**

Die Stadt Jever ist Schulträger der im Gemeindegebiet vorhandenen drei Grundschulen, nämlich der Grundschule Cleverns, der Grundschule am Harlinger Weg und der Paul-Sillus-Schule mit Schulkindergarten. Für diese Grundschulen werden Schulbezirke nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt.

## **§ 2 Schulkindergarten**

Für den Schulkindergarten bei der Paul-Sillus-Schule wird als Schulbezirk das Gemeindegebiet der Stadt Jever geregelt.

## **§ 3 Grundschule Paul-Sillus-Schule**

Für die Paul-Sillus-Schule wird als Schulbezirk das Gemeindegebiet der Stadt Jever bestehend aus den Straßen gem. des anliegenden Straßenverzeichnisses (Anlage 1) festgelegt.

Für die Paul-Sillus-Schule als offene Ganztagschule wird das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Jever als Schulbezirk festgelegt.

## **§ 4 Grundschule Harlinger Weg**

Für die Grundschule Harlinger Weg wird als Schulbezirk das Gemeindegebiet der Stadt Jever und Teile des Ortsteils Rahrstum (stadtauswärts linker Teil und Rahrstumer Straße mit Ausnahme der Addernhauser Straße 25) gem. des anliegenden Straßenverzeichnisses (Anlage 2) festgelegt.

## **§ 5 Grundschule Cleverns**

Für die Grundschule Cleverns werden die Ortsteile Cleverns-Sandel und Rahrstum ohne die Rahrstumer Straße und stadtauswärts linker Teil Rahrstum als Schulbezirk festgelegt (Straßenverzeichnis gem. Anlage 3 ).

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Für Schülerinnen und Schüler, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer der in § 1 dieser Satzung genannten Grundschulen aufgenommen wurden, bleibt es bei der bisher zuständigen Schule.
- (2) Gleichzeitig tritt mit gleichem Datum die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Jever vom 23.04.2015 außer Kraft.

Jever,

Jan Edo Albers  
Bürgermeister